

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 12/13 (1880)
Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Zur Einführung eines schweizerischen Gesetzes über den Erfindungsschutz. — Ueber das Krystallinischwerden und die Festigkeitsverminderung des Eisens durch den Gebrauch, von Professor Bauschinger in München. — Mr. Law's Rapport über die Tay-Brücke. — Neue Condensatoren für Dampfheizungen. — Wasserbauliche Mittheilungen. — Revue. — Miscellanea. — Literatur. — Vereinsnachrichten.

Zur Einführung eines schweizerischen Gesetzes über den Erfindungsschutz.

Die am 25. April d. J. in Zürich versammelt gewesene Special-Commission*), an welcher folgende schweizerische Vereinigungen vertreten waren:

1. Die schweiz. Section der internationalen Commission für den Schutz des industriellen Eigenthums,
 2. Die Gesellschaft ehemaliger Studirender des eidg. Polytechnikums,
 3. Der schweiz. Ingenieur- und Architectenverein,
 4. Der schweiz. Handels- und Industrieverein,
 5. Der schweiz. Gewerbeverein,
 6. Die kaufmännische Gesellschaft Zürich,
 7. Die technische Gesellschaft Zürich,
 8. Die Section Zürich des schweiz. Gewerbevereins,
- hat in Ausführung der damals gefassten Beschlüsse nachstehende Eingabe an den h. Bundesrat gerichtet:

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräthe!

Die Unterzeichneten erlauben sich, Ihnen ergebenst das Resultat einer gemeinsamen Berathung über den Zustand der Schutzlosigkeit zu unterbreiten, in welchem sich dermalen das geistige gewerbliche Eigenthum in der Schweiz zum grössten Theil noch befindet. Dieselben sind einmuthig zu dem Beschluss gelangt, diese Lücke in unserer vaterländischen Gesetzgebung Ihrer hohen Behörde in Kürze in Erinnerung zu rufen und Sie um Fortsetzung und Vollendung des legislatorischen Werkes zu bitten, welches Sie durch die thatkräftige Förderung des schweizer. Gesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken bereits begonnen haben.

Freuen wir uns mit dankbarster Anerkennung dieser Erungenschaft, so vermissen wir dagegen zur Stunde noch mit Bedauern eine schweizerische Gesetzgebung über den Schutz von Mustern, Modellen und Erfindungen.

Es liegt in dieser Gesetzlosigkeit ein Uebelstand, der ein selbstkräftiges Fortschreiten unserer Fabrikindustrie, sowie unseres Kunst- und Kleingewerbes in mannigfacher Richtung hemmt, und an der unerfreulichen Lage fast aller Zweige des schweizerischen Gewerbsfleisses mitschuldig ist. Wir kennen wohl die Gründe theoretischer, practischer und constitutioneller Natur, welche unsern Bestrebungen entgegen gestellt werden, aber wir bestreiten ihre Berechtigung gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen, welche uns den heutigen Schritt bei Ihrer hohen Behörde als eine Pflicht erscheinen lassen.

Das vielgepriesene Gemeingut des Gedankens, dieser alt hergebrachte Communismus auf dem genannten Gebiete des geistigen gewerblichen Eigenthums, wirkt hemmend und lähmend auf unsere gesammte gross- und kleinindustrielle, sowie kunstgewerbliche Production ein und bedroht dieselbe in wachsendem Grade, wir sagen nicht zu viel, mit einer allmälichen geistigen Entnervung.

Diejenigen Kräfte, welche auf unsern communalen und staatlichen Kunst- und Gewerbeschulen und auf dem eidgenössischen Polytechnicum mit grossem Capitalaufwand herangebildet werden und später ihr Talent in erforderischen Entwürfen und künstlerischen Formencombinationen entfalten, sehen sich von den Gesetzen ihres Landes in dem Augenblick verlassen, wo sie sich anschicken, mit den Resultaten ihrer Studien zum allgemeinen Besten an die Oeffentlichkeit zu treten, dieselben auszubeuten und ihren wohlverdienten Lohn zu ernten. Jeder kann die Leistungen unserer Zeichner und Erfinder, ohne ent-

sprechenden Aufwand von Mühe und Kosten, gewerbsmässig nachmachen und ausnützen, und das Product auf diese Weise wohlfeiler herstellen als die geistigen Urheber selbst, oder als diejenigen, welche das Recht dazu durch ein Aequivalent erworben haben. Eine Eingabe der Mülhauser Handelskammer vom Jahr 1872, an den deutschen Reichskanzler gerichtet, schildert in zutreffender Weise wie beträchtlich, ja unberechenbar für die ehrliche Industrie, der indirect von der Nachahmung ihr zugefügte Schaden ist. „Aus den tausendweise jährlich erscheinenden Mustern sucht sich der Nachmacher die besten heraus, und da er ganz zuverlässig zu Werke geht, erspart er sich grosse Stech- und Probekosten. Die reichen Drucke wird er auf gewöhnlichere Stoffe übertragen; statt der ächten Färbung eine unächte verwenden; was ursprünglich nur für feine Artikel bestimmt war, in geringen Fabricaten nachahmen und durch solch' ein unredliches Verfahren, vermittelst dessen er die Concurrenz zu niedern Preisen bestehen mag, wird er den Verkauf der ächten Producte hemmen und ihren guten Ruf beeinträchtigen.“

Die Ueberlegenheit der französischen und deutschen Industrie und Kunstgewerbe in Technik, Form und Zeichnung ihrer Fabricate, und unsere theilweise bedauerliche Abhängigkeit in dieser Richtung ist bekannt und muss wohl ihre Gründe haben. Frankreich hat den Schutz der Muster und Modelle schon im Anfang dieses Jahrhunderts decretirt. Der französische Zeichner war der Früchte seiner Arbeit und der französische Industrielle bis zu einem gewissen Grade der Früchte seiner finanziellen Opfer sicher, welche er für entsprechende Besoldung tüchtiger Zeichner brachte. Indem Frankreich diese geistigen Förderer seiner nationalen Arbeit wirthschaftlich sicher stellte, sicherte es sich auch ihr Verbleiben und schuf nebst einem zahlreichen *Stand* von Zeichnern und Modelleuren auch die Garantien für deren stetige technische Vervollkommenung. Und nicht nur das, es zog auch die intelligentesten jungen Kräfte des Auslandes, namentlich der Schweiz, und vor Einführung eines deutschen Gesetzes zum Schutze der Fabrikmuster und Modelle, auch die Zöglinge der *deutschen* Kunstgewerbeschulen, denen damals in der Heimat keine Zukunft glänzte, an sich. Da die Arbeiten dieser letztern keinen Schutz fanden und die Fabrikbesitzer kein Interesse hatten, Opfer für Originalzeichnungen zu bringen, die der *Concurrent* sofort für sich benutzen durfte, so gingen sie nach Frankreich, wo ihr Talent geschätzt wurde und ihnen eine sichere Zukunft bevorstand. Dies ist noch heute auch mit unsern schweizerischen Kräften der Fall.

In jeder Richtung zeigen sich die schädlichen Spuren unserer Gesetzlosigkeit. Unsere jungen Kunsthändler und Ingenieure, die, sich auszubilden, ihre Lehr- und Wanderjahre im Ausland absolviiren, werden mancherorts mit Misstrauen empfangen und mit Misstrauen entlassen. Es ist vorgekommen, dass schweizerischen Ingenieuren der Zutritt zu Fabriken und Werkstätten im Ausland verwehrt worden ist, weil man ihnen die dort zur Anwendung gebrachten neuen Erfindungen nicht zugänglich machen wollte. Ein deutscher Ingenieur konnte, nach protokollarischer Aussage in der deutschen Ministerial-commission vom Jahre 1876, in England zum Zwecke technischer Studien Fabriken besuchen, in welchen neue patentirte Maschinen gebaut und probirt wurden, während ein Schweizer, der sich zu gleicher Zeit dort befand, abgewiesen wurde. Als Grund der verschiedenen Behandlung gab man an: „In Preussen haben sie ein Patentgesetz, welches die englischen Erzeugnisse schützt, während es in der Schweiz keine Gesetze gibt, und wir wollen uns von den Fabrikanten dieses Landes nicht plündern lassen.“ Nach dem eigenen Bericht der von den Patentgegnern so oft citirten bundesrätlichen Experten vom Jahr 1862 wird den Directoren oder Eigenthümern industrieller Etablissements in der Schweiz der Bezug verbesserter Einrichtungen vom Ausland erschwert, weil man sich dort scheut, sie in ein Land zu geben, wo Jeder sie nachmachen darf. „Hätten wir ein Patentgesetz,“ fügen jene Experten als Aussage verschiedener von ihnen befragter schweizerischer Industrieller bei, „so würden diese von Patent-Inhabern Aufträge zur Ausführung ihrer patentirten Gegenstände bekommen, die ihnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen entgehen, wo der Patentträger keinerlei Gewähr besitzt, dass nicht bald auch andere schweizerische Werkstätten

*) Siehe Nr. 18 der „Eisenbahn“ vom 1. Mai a. c.